



**GEG 2021**

DAS NEUE GEBÄUDEENERGIEGESETZ  
MIT (NOV)ELAN SICHER IN DIE ZUKUNFT

# NEUES GEG SEIT 1. NOVEMBER 2020

## WICHTIGE FAKTEN IM ÜBERBLICK

Das Gebäudeenergiegesetz (kurz GEG), welches ab 1. November 2020 in Kraft getreten ist, fasst das „Energiespargesetz (EnEG)“, die „Energiesparverordnung (EnEV)“ und das „Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz (EEWärmeG)“ in einem Werk zusammen. Dies soll das Bauen und Sanieren in Deutschland vereinfachen. Es soll zur Entbürokratisierung beitragen und die europäischen Vorgaben zur Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden im deutschen Recht umsetzen. Wir geben Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und den zeitlichen Ablauf für neue und bestehende Projekte.

NOVELAN  
Wärmepumpen  
erfüllen die  
Anforderung des  
neuen GEG

	GEG	EEWärmeG	EnEV	ENEG
	Gebäudeenergiegesetz*	Gesetz* zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich	Verordnung** über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden	Gesetz* zur Einsparung von Energie in Gebäuden
Paragraphen	§§ 114 ff.	§§ 20 ff.	§§ 31 ff.	§§ 11 ff.
Umfang	114 Seiten	19 Seiten	49 Seiten	7 Seiten
Anlagen	11 Anlagen	1 Anlage	11 Anlagen	keine Anlagen
Ausfertigung	<b>01.11.2020</b>	07.08.2008	24.07.2007	22.07.1976
letzte Änderung	-	20.10.2015	24.10.2015	04.07.2013

\*Gesetze legen fest, was passieren soll und werden vom Parlament, der Legislative, gemacht. \*\*Verordnungen legen fest, wie Gesetze umgesetzt werden sollen und werden durch die ausführende Gewalt, durch die Verwaltung erlassen.

- ✔ Keine Änderungen bei den energetischen Anforderungen
- ✔ Energiepolitische Ziele wurden gestrichen, mit dem Verweis auf die Ziele der Bundesregierung
- ✔ Die energetischen Standards werden bereits 2023 geprüft – neues GEG wurde für 2024 angekündigt
- ✔ Referenzgebäudebeschreibung geringfügig geändert (statt Öl-Brennwertkessel – Erdgas-Brennwertkessel, Erweiterung um Gebäudeautomation)
- ✔ Anforderungen an baulichen Wärmeschutz bleiben (für Hallen (H>4m) entfällt die Ausnahme und sind von der Pflicht zur anteiligen Nutzung erneuerbarer Energien befreit)
- ✔ Treibhausemission muss im Energieausweis genannt werden
- ✔ Verweis auf DIN V 18599-1 entfällt, die Primärenergiefaktoren bleiben und stehen im GEG
- ✔ Neuer Primärenergiefaktor 0,6 in der Bilanzierung für **Biomasse (Biomethan) und biogenes Flüssiggas**, wenn diese direkt aus dem Netz gezogen, in der KWK-Anlage genutzt werden und ein Nachweis vom Einsatz des Lieferanten über ein Massebilanzsystem vorhanden ist. Mit **Erdgas beheizter Neubau**, bei Betrieb einer KWK-Anlage oder der Ersatz einer Altanlage mit schlechter Energieeffizienz